

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, die Abgeltung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft angemeldeten Ansprüche nach dem 7. Rückstellungsgesetz zu regeln. Der Gesetzentwurf geht dabei von folgender Überlegung aus:

Der „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ bietet den nach diesem Bundesgesetz Berechtigten einen auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes errechneten Betrag an, wobei diesem Anbot hinzugefügt wird, daß bei Anboten, die über den Betrag von 3000 S hinausgehen, vorerst nur ein Teilbetrag von 3000 S flüssiggemacht werden kann. Diese Maßnahme mußte deshalb getroffen werden, weil zufolge von unzureichenden Angaben von Anmeldern

bis jetzt vom Fonds noch nicht mit Eindeutigkeit festgestellt werden konnte, ob die zur Verfügung stehenden Mittel zur vollen Befriedigung aller Anspruchswerber ausreichen werden.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Broesigke sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek zum Gegenstand des Wort ergriffen hatten, mit den beiden dem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (290 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Dezember 1963

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 290 der Beilagen.

1. Der letzte Satz des § 6 Abs. 1. der Regierungsvorlage soll durch folgende Fassung ersetzt werden:

„Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.“

2. Im § 11 Abs. 1 sollen nach den Worten: „hat die Kommission durch den Vorsitzenden“ die Worte: „dessen Stellvertreter“ eingefügt werden.